

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Manz AG

mit dem Sitz in Reutlingen

und der Geschäftsführung der

Manz CIGS Technology GmbH

mit dem Sitz in Schwäbisch Hall

über den

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Manz AG

mit dem Sitz in Reutlingen

und der

Manz CIGS Technology GmbH

mit dem Sitz in Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags	3
II.	Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrags	4
1.	Manz AG.....	4
2.	Manz CIGS Technology GmbH.....	6
III.	Begründung für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags	8
1.	Gründe	8
2.	Weitere Auswirkungen	9
3.	Alternativen.....	9
IV.	Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags	9
1.	Gewinnabführung (§ 1 Absatz 1 und 2).....	10
2.	Verlustübernahme (§ 1 Absatz 3)	11
3.	Ergebnisabrechnung (§ 1 Absatz 4).....	11
4.	Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (§ 2).....	12
5.	Salvatorische Klausel (§ 3 Absatz 3).....	12
6.	Festsetzungen entsprechend § 304, § 305 AktG, Prüfung des Gewinnabführungsvertrags.....	13

I. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

Zwischen der Manz AG mit dem Sitz in Reutlingen und der Manz CIGS Technology GmbH mit dem Sitz in Schwäbisch Hall wurde am 24. April 2012 ein Gewinnabführungsvertrag – nachstehend "**Gewinnabführungsvertrag**" genannt – geschlossen. Eine Abschrift des Gewinnabführungsvertrags ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Der Gewinnabführungsvertrag wird am 19. Juni 2012 der ordentlichen Hauptversammlung der Manz AG als Unternehmensvertrag nach § 293 Absatz 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Ferner ist nach § 293 Absatz 1 AktG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Manz CIGS Technology GmbH zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags erforderlich. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Manz CIGS Technology GmbH wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Manz AG und der Alleingesellschafterin der Manz CIGS Technology GmbH sowie zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der Manz AG und die Geschäftsführung der Manz CIGS Technology GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag.

Dieser gemeinsame Bericht über den Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 293f AktG zusammen mit

- dem Gewinnabführungsvertrag,
- den Jahresabschlüssen der Manz AG (vormals: Manz Automation AG) zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie den Lageberichten der Manz AG für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011,
- den Konzernabschlüssen der Manz AG (vormals: Manz Automation AG) zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie den Konzernlageberichten der Manz AG für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011,
- den Jahresabschlüssen der Manz CIGS Technology GmbH (vormals: CIS Technology GmbH und Würth Elektronik Research GmbH) zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011

von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Manz AG an über die Internetseite der Manz AG unter der Adresse www.manz.com im Bereich "Investor Relations" unter dem Link "Hauptversammlung 2012" zugänglich gemacht. Die Unterlagen können auch in den Geschäftsräumen am Sitz der Manz AG, Steigäckerstraße 5, 72768 Reutlingen, sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der Manz CIGS Technology GmbH, Alfred-Leikam-Straße 25, 74523 Schwäbisch Hall, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär der Manz AG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Manz AG am 19. Juni 2012 zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt.

II. Vertragspartner des Gewinnabführungsvertrags

1. Manz AG

Die Manz AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353989 eingetragen und hat ihren Sitz in Reutlingen. Die Firma der Manz AG lautete vormals "Manz Automation AG" und wurde aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Manz AG vom 28. Juni 2011 in "Manz AG" geändert. Das Grundkapital der im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Manz AG beträgt € 4.480.054,00 und ist in 4.480.054 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Dem Vorstand gehören derzeit Herr Dieter Manz (Vorstandsvorsitzender) und Herr Martin Hipp an.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit Herr Professor Dr. Heiko Aurenz (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Dr.-Ing. E.h. Dipl.-Ing. Peter Leibinger (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Herr Professor Dr.-Ing. Michael Powalla an.

Gegenstand des Unternehmens der Manz AG ist (a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Systemen zur Automatisierung und Qualitätssicherung sowie von Prozessanlagen und (b) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Konzeption, die Installation, der Service und die Programmierung im Zusammenhang mit der Lieferung von Systemen und Prozessanlagen.

Die Manz AG ist die Obergesellschaft der Manz-Gruppe und übt neben ihrer operativen Geschäftstätigkeit im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes auch die Aufgabe einer Konzernholding aus. Sie konzentriert sich auf die Entwicklung, Konstruktion und Montage von Systemen und die Erbringung von Dienstleistungen insbesondere im Bereich Solar (Systemlösungen für die Herstellung von kristallinen Solarzellen sowie für die Herstellung von Dünnschicht-Solarmodulen) und deren technologische Weiterentwicklung sowie die administrative Steuerung der Manz-Gruppe.

Die Manz AG beschäftigte im Geschäftsjahr 2011 durchschnittlich 415 Mitarbeiter (Vorjahr: 372 Mitarbeiter).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Manz AG für das Geschäftsjahr 2011 ist die BEST AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Reutlingen. Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Manz AG für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 ist die alltax gmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Reutlingen. Diese haben die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Manz AG zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Im Geschäftsjahr 2011 beliefen sich die Umsatzerlöse der Manz AG gemäß HGB-Rechnungslegung auf € 67,8 Mio. (Vorjahr: € 50,9 Mio.). Hiervon entfielen auf den Bereich Solar Umsatzerlöse in Höhe von € 64,3 Mio. (Vorjahr: € 46,5 Mio.). Die Gesamtleistung der Manz AG betrug im Geschäftsjahr 2011 € 97,2 Mio. (Vorjahr: € 84,4 Mio.).

Nachstehend sind die Jahresergebnisse der Manz AG (nach HGB) in den Geschäftsjahren 2009, 2010 und 2011 dargestellt:

in T€	2009	2010	2011
Jahresergebnis	- 1.645	- 4.476	- 21.795

Das bilanzielle Eigenkapital der Manz AG (nach HGB) betrug zum 31. Dezember 2011 € 132,1 Mio. (Vorjahr: € 153,9 Mio.) bei einer Bilanzsumme in Höhe von € 192,0 Mio. (Vorjahr: € 182,7 Mio.). Daraus resultiert eine Eigenkapitalquote in Höhe von rund 69,5 % (Vorjahr: 84,2 %).

Weitere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Manz AG sind in den Jahresabschlüssen der Manz AG zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie in den Lageberichten der Manz AG für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 enthalten.

Die Geschäftstätigkeit der Manz-Gruppe hat sich in den vergangenen Jahren vom Automationspezialisten zu einem global agierenden Hightech-Maschinenbauer in den Bereichen Photovoltaik (Solar), Flat Panel Display (FPD) und New Business entwickelt. Der Geschäftsbereich Solar umfasst Systemlösungen für die Herstellung von kristallinen Solarzellen sowie für die Herstellung von Dünnschicht-Solarmodulen. Im Geschäftsbereich FPD bietet die Manz-Gruppe für die Herstellung von Flat Panel Displays, wie z.B. LCDs (Liquid Chrystal Displays) oder OLEDs (Organic Light Emitting Diode), vollautomatisierte Systeme an, die neben den Automatisierungssystemen für das Be- und Entladen von Inline-Sputteranlagen auch Systeme für das Laserschneiden von Glassubstraten sowie die Inline-Inspektion umfassen. Ferner bietet die Manz-Gruppe in diesem Bereich nasschemische Prozessanlagen für die LCD-Industrie an. Im Geschäftsbereich New Business fokussiert sich die Manz-Gruppe primär auf Anlagen zur Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien für die Elektromobilität. Dabei reicht das Leistungsspektrum von der Batteriezellenfertigung bis zur Montage der einzelnen Batteriezellen in ein Batteriesystem. Im Teilsegment Leiterplatten/OEM produziert die Manz-Gruppe Anlagen zur Herstellung und Bearbeitung von Leiterplatten für die Halbleiterindustrie.

Zum 31. Dezember 2011 waren insgesamt 1.912 Mitarbeiter (Vorjahr: 1.768 Mitarbeiter) bei der Manz-Gruppe im In- und Ausland beschäftigt.

In den Konzernabschluss der Manz AG zum 31. Dezember 2011 wurden insgesamt 19 Unternehmen einbezogen und entsprechend voll konsolidiert. Die Konzerngesellschaften sind in Deutschland, China, Taiwan, der Slowakei, Ungarn, den USA, British Virgin Island, Israel,

Hongkong, Südkorea und Indien ansässig. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 hat die Manz AG ferner die Manz CIGS Technology GmbH übernommen, die seitdem in den Konsolidierungskreis der Manz-Gruppe einbezogen ist.

Der Umsatz der Manz-Gruppe betrug im Geschäftsjahr 2011 nach IFRS-Rechnungslegung € 240,5 Mio. (Vorjahr: € 181,4 Mio.). Hiervon entfiel auf das Segment Flat Panel Display (FPD) ein Segmentumsatz von € 98,5 Mio. (Vorjahr: € 58,8 Mio.); dies entspricht einem Anteil von rund 41,0 % am Konzernumsatz. Im Segment Solar erzielte die Manz-Gruppe einen Segmentumsatz von € 72,6 Mio. (Vorjahr: € 65,7 Mio.); dies entspricht einem Anteil von rund 30,2 % am Konzernumsatz. Im Geschäftsbereich New Business betrug der Umsatz im Geschäftsjahr 2011 € 9,5 Mio. (Vorjahr: € 3,6 Mio.); dies entspricht einem Anteil von rund 3,9 % am Konzernumsatz. Daneben entfielen auf das Berichtssegment Leiterplatten/OEM mit € 41,9 Mio. (Vorjahr: € 38,8 Mio.) rund 17,4 % der Umsatzerlöse sowie auf das Segment Sonstige mit € 18,0 Mio. (Vorjahr: € 14,5 Mio.) rund 7,5 % der Umsatzerlöse.

Nachstehend sind die Jahresergebnisse der Manz-Gruppe (nach IFRS) in den Geschäftsjahren 2009, 2010 und 2011 dargestellt:

in T€	2009	2010	2011
Jahresergebnis	- 9.708	1.800	1.163

Das Eigenkapital der Manz-Gruppe (nach IFRS) betrug zum 31. Dezember 2011 € 189,3 Mio. (Vorjahr: € 187,9 Mio.) bei einer Bilanzsumme in Höhe von € 318,2 Mio. (Vorjahr: € 276,2 Mio.). Daraus resultiert eine Eigenkapitalquote in Höhe von rund 59,5 % (Vorjahr: € 68,0 %).

Weitere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zum Konsolidierungskreis der Manz-Gruppe sind in den Konzernabschlüssen der Manz AG zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 sowie in den Konzernlageberichten der Manz AG für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 enthalten.

2. Manz CIGS Technology GmbH

Die Manz CIGS Technology GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 723083 eingetragen und hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall. Die Firma der Manz CIGS Technology GmbH lautete vormals "Würth Elektronik Research GmbH" und wurde aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 16. Dezember 2011 in "CIS Technology GmbH" sowie aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 2. Januar 2012 in "Manz CIGS Technology GmbH" geändert. Das Stammkapital der Manz CIGS Technology GmbH beträgt € 100.000,00. Alleinige Gesellschafterin der Manz CIGS Technology GmbH ist die Manz AG.

Geschäftsführer der Manz CIGS Technology GmbH sind Herr Dieter Manz und Herr Bernd Sprecher.

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens der Manz CIGS Technology GmbH (a) die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Herstellung von Dünnschicht-Solarmodulen sowie der Beschichtungs- und Vakuumtechnologie, (b) die Herstellung und der Vertrieb von Dünnschicht-Solarmodulen sowie (c) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Konzeption, die Installation, der Service und die Programmierung, im Zusammenhang mit der Herstellung und der Inbetriebnahme von Systemen zur Herstellung von Dünnschicht-Solarmodulen.

In den Geschäftsjahren 2009, 2010 und 2011 befasste sich das Unternehmen im Wesentlichen mit der Forschung und Entwicklung sowie der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Dünnschicht-Solarmodulen auf der Basis der CIGS-Technologie. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 hat die Manz CIGS Technology GmbH eine Innovationslinie in Schwäbisch Hall zur Produktion von CIGS-Solarmodulen sowie bestimmte Schutzrechte und Know-how erworben. Im Zuge der Übernahme sind die Arbeitsverhältnisse von 108 Mitarbeitern auf die Manz CIGS Technology GmbH übergegangen. Die Geschäftstätigkeit der Manz CIGS Technology GmbH umfasst seit Januar 2012 im Wesentlichen die Entwicklung im Bereich der CIGS-Technologie sowie den Betrieb der Innovationslinie zur Herstellung von Dünnschicht-Solarmodulen auf der Basis der CIGS-Technologie mit einer jährlichen Produktionskapazität von 6 MW.

Die Manz CIGS Technology GmbH beschäftigte zum 31. Dezember 2011 acht Mitarbeiter. Zum 30. März 2012 waren bei der Manz CIGS Technology GmbH 116 Mitarbeiter beschäftigt.

Da es sich bei der Manz CIGS Technology GmbH um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Absatz 1 HGB handelt, war sie für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit. Ferner waren ihre Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 nicht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Im Geschäftsjahr 2011 beliefen sich die Umsatzerlöse der Manz CIGS Technology GmbH gemäß HGB-Rechnungslegung auf T€ 1.405 (Vorjahr: T€ 1.097).

In den Geschäftsjahren 2009, 2010 und 2011 war die Manz CIGS Technology GmbH aufgrund eines zum 31. Dezember 2011 beendeten Gewinnabführungsvertrags zur Abführung ihres gesamten Gewinns verpflichtet. Infolge der Gewinnabführung ist in den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 jeweils ein Jahresergebnis in Höhe von € 0,00 ausgewiesen. Nachstehend sind die ohne die Gewinnabführung erzielten Jahresergebnisse der Manz CIGS Technology GmbH (nach HGB) in den Geschäftsjahren 2009, 2010 und 2011 dargestellt:

in T€	2009	2010	2011
Jahresergebnis	15	119	56

Das bilanzielle Eigenkapital der Manz CIGS Technology GmbH (nach HGB) betrug zum 31. Dezember 2011 T€ 100 (Vorjahr: T€ 100) bei einer Bilanzsumme in Höhe von T€ 294 (Vorjahr: T€ 379). Daraus resultiert eine Eigenkapitalquote in Höhe von rund 34,0 % (Vorjahr: 26,4 %).

Weitere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Manz CIGS Technology GmbH sind in den Jahresabschlüssen der Manz CIGS Technology GmbH zum 31. Dezember 2009, zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 enthalten.

III. Begründung für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gründe

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags soll zur Steueroptimierung innerhalb der Manz-Gruppe eine ertragsteuerliche Organschaft für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer gemäß § 14, § 17 KStG, § 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG zwischen der Manz AG und der Manz CIGS Technology GmbH erreicht werden. Diese Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Manz AG als Organträger und der Manz CIGS Technology GmbH als Organgesellschaft in der Weise, dass für Zwecke der Körperschaftsteuer das Einkommen der Manz CIGS Technology GmbH der Manz AG zuzurechnen ist und für Zwecke der Gewerbesteuer die Manz CIGS Technology GmbH als Betriebsstätte der Manz AG gilt. Damit hat die Manz CIGS Technology GmbH ihr Einkommen nicht mehr selbst zu versteuern.

Soweit die Manz CIGS Technology GmbH in organschaftlicher Zeit Verluste erzielt, werden diese der Manz AG zugerechnet. Die Gewinne der Manz CIGS Technology GmbH werden aufgrund des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags zu organschaftlichen Gewinnen der Manz AG, für die dann die Möglichkeit besteht, die zugerechneten Gewinne im Rahmen der Mindestbesteuerung gemäß § 8 KStG i.V.m. § 10d Absatz 2 EStG, § 10a GewStG mit bei der Manz AG vorhandenen körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlusten und Verlustvorträgen zu verrechnen. Durch die Zurechnung des – positiven oder negativen – Einkommens der Manz CIGS Technology GmbH bei der Manz AG wird damit insbesondere auch ein Verlustausgleich im Organkreis ermöglicht. Die Ergebnisse der Manz CIGS Technology GmbH werden daher zusammen mit den Ergebnissen von anderen Gesellschaften der Manz-Gruppe, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf der Ebene der Manz AG konsolidiert. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5-Prozent-Besteuerung nach § 8b Absatz 1 und 5 KStG vermieden. Weitere steuerliche Vorteile bestehen darin, dass durch die Organschaft das Einkommen der Manz CIGS Technology GmbH der Manz AG auch hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen (Zins-

schranke) im Sinne von § 4h EStG, § 8a KStG zuzurechnen ist, wodurch eine optimierte steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in der Manz-Gruppe ermöglicht wird.

Insgesamt führt der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags somit zu einer Verbesserung der Steuerposition der Manz-Gruppe. Der Gewinnabführungsvertrag bewirkt damit, dass die Manz CIGS Technology GmbH nach den derzeit geltenden Regelungen in steuerlich optimaler Weise in die Manz-Gruppe eingebunden wird.

2. Weitere Auswirkungen

Für die Manz AG hat der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zur Folge, dass gegebenenfalls Verluste der Manz CIGS Technology GmbH zu übernehmen sind. Für die Manz CIGS Technology GmbH ergibt sich aus der Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend der Vorteil der finanziellen Absicherung.

Im Übrigen ergeben sich für die Manz AG und die Manz CIGS Technology GmbH keine weiteren Auswirkungen. Insbesondere sind Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet, da die Manz AG Alleingesellschafterin der Manz CIGS Technology GmbH ist.

3. Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Manz AG und der Manz CIGS Technology GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 AktG keine zusammengefasste Besteuerung der Manz AG und der Manz CIGS Technology GmbH erreicht werden. Eine in den Rechtsfolgen wesentlich weiter gehende Verschmelzung der Manz CIGS Technology GmbH oder ein Übergang des Geschäftsbetriebs der Manz CIGS Technology GmbH auf die Manz AG kommt als Alternative ebenfalls nicht in Betracht, da die Manz CIGS Technology GmbH als rechtlich selbständige Einheit für die operative Geschäftstätigkeit erhalten bleiben soll.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Mit der Gewinnabführungsabrede verpflichtet sich die Manz CIGS Technology GmbH, ihren Gewinn an die Manz AG abzuführen, während die Manz AG verpflichtet wird, Verluste der Manz CIGS Technology GmbH zu übernehmen. Es handelt sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Absatz 1 AktG. Der vorliegende Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist und dessen Regelungen durch gesetzliche Bestimmungen weitgehend vorgegeben sind.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend eingegangen.

1. Gewinnabführung (§ 1 Absatz 1 und 2)

Durch den Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die Manz CIGS Technology GmbH, erstmals für das am 1. Januar 2012 beginnende Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Manz AG abzuführen. Abzuführen ist danach grundsätzlich der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss der Manz CIGS Technology GmbH. Die Gewinnabführung darf jedoch den Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG nicht überschreiten. Die Beschränkung der Gewinnabführung trägt § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG Rechnung und ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

§ 1 Absatz 1 enthält einen Verweis auf die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 301 AktG. Der Verweis ist "dynamisch" gestaltet, indem auf die jeweils gültige Fassung der gesetzlichen Regelung verwiesen wird. Nach dieser Vorschrift ist der, entsprechend den Positionen des § 275 Absatz 2 Nr. 20 und Absatz 3 Nr. 19 HGB ermittelte, (fiktive) Jahresüberschuss zunächst um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu kürzen. Ferner ist der nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag bei der Ermittlung des abzuführenden Gewinns abzuziehen. § 268 Absatz 8 HGB bestimmt im Prinzip eine Ausschüttungssperre für Beträge aus der Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, aus einem Überhang von aktiven latenten Steuern über passive latente Steuern sowie aus der Zeitwertbewertung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, soweit nicht frei verfügbare Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags und zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der angesetzten Beträge abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Dementsprechend sieht § 301 Satz 1 AktG für Gewinnabführungsverträge zwingend vor, dass derartige ausschüttungsgesperrte Beträge nicht an ein anderes Unternehmen abgeführt werden dürfen.

Die Manz CIGS Technology GmbH kann mit Zustimmung der Manz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Dies kann insbesondere gegeben sein, wenn die Manz CIGS Technology GmbH Investitionen in größerem Umfang plant. Die Beschränkung bei der Bildung von Gewinnrücklagen trägt § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, § 17 Satz 1 KStG Rechnung und ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Die Manz CIGS Technology GmbH ist jedoch im Falle eines entsprechenden Verlangens der Manz AG verpflichtet, solche während der Dauer des Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen später wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Hingegen ist die Abführung eines Gewinnvortrags sowie von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB) ausgeschlossen.

Die dargestellten Bestimmungen sind Standardregelungen, wie sie in § 301 AktG vorgesehen bzw. in Gewinnabführungsverträgen typischerweise anzutreffen sind und die die Grenze des abzuführenden Gewinns festlegen.

2. Verlustübernahme (§ 1 Absatz 3)

Der Gewinnabführungsvertrag sieht in § 1 Absatz 3 die Verpflichtung der Manz AG vor, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Manz CIGS Technology GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in sie eingestellt worden sind.

Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist entsprechend § 302 Absatz 1 AktG zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags und nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Die Ursache des Jahresfehlbetrags ist hierbei ohne Bedeutung. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können diese in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt ihn durch Ausgleichsleistungen der Manz AG zu bewirken. Die Verwendung eines Gewinnvortrags sowie von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB) zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist hingegen ausgeschlossen.

§ 1 Absatz 3 enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Der Verweis ist "dynamisch" gestaltet, indem auf die jeweils gültige Fassung der gesetzlichen Regelung verwiesen wird. § 302 Absatz 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Gesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass die Gesellschaft auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen kann. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Absatz 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Bei den genannten Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

3. Ergebnisabrechnung (§ 1 Absatz 4)

In § 1 Absatz 4 des Gewinnabführungsvertrags werden der Abrechnungsstichtag und die Fälligkeit der Gewinnabführung bzw. des Verlustausgleichs geregelt. Danach erfolgt die Abrechnung des Ergebnisses mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses. Den Vertragsparteien entsteht somit kein Zinsnachteil, soweit die Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleich nach dem Stichtag des Jahresabschlusses bewirkt wird. Ferner ist die Höhe der Verzinsung entsprechend dem marktüblichen Zinssatz geregelt.

4. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (§ 2)

Der Vertrag bestimmt in § 2 Absatz 1 und 2, dass er mit Eintragung in das Handelsregister der Manz CIGS Technology GmbH wirksam wird und bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 gilt. Hierdurch können die Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr genutzt werden.

Der Vertrag hat gemäß § 2 Absatz 2 eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Die steuerliche Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Satz 1 KStG) fünf Jahre. Der Abschluss des Vertrags für die Dauer von mindestens fünf Jahren und seine Durchführung während seiner gesamten Geltungsdauer ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Nach Ablauf der vorgenannten Vertragsmindestlaufzeit verlängert sich der Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gekündigt worden ist. Im Falle der Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit kann er von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Manz CIGS Technology GmbH gekündigt werden.

Darüber hinaus kann der Vertrag nach § 2 Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien sowie bei Verlust der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte der Manz AG an der Manz CIGS Technology GmbH. Die Manz AG ist dann lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Manz CIGS Technology GmbH bis zur Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet.

Nach § 2 Absatz 4 bedarf die Kündigung in jedem Fall der Schriftform.

5. Salvatorische Klausel (§ 3 Absatz 3)

Die neben weiteren Schlussbestimmungen in § 3 des Vertrags unter Absatz 3 enthaltene sog. "salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

6. Festsetzungen entsprechend § 304, § 305 AktG, Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

In den Gewinnabführungsvertrag waren keine Bestimmungen über einen Ausgleich entsprechend § 304 AktG oder eine Abfindung entsprechend § 305 AktG für außenstehende Gesellschafter der Manz CIGS Technology GmbH aufzunehmen, da keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Die Manz AG ist als Alleingesellschafterin an der Manz CIGS Technology GmbH beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da die Manz AG unmittelbar alle Geschäftsanteile an der Manz CIGS Technology GmbH hält, bedarf es entsprechend § 293b Absatz 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Reutlingen, den 24. April 2012

Manz AG

Die Mitglieder des Vorstands:

Dieter Manz

Martin Hipp

Manz CIGS Technology GmbH

Die Geschäftsführer:

Dieter Manz

Bernd Sprecher